

Freiburg im Breisgau, den 28. Dezember 2005

Inhalt: Richtlinien für Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 244

Richtlinien für Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg

Einführung

- I. Seelsorgeeinheiten: Begriff und Aufgabe
 1. Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden
 2. Umschreibung und Errichtung
- II. Kooperation aus der Communio
 1. Kirche als Communio
 2. Seelsorge als Aufgabe aller Gläubigen
- III. Seelsorger und Seelsorgerinnen in der Seelsorgeeinheit
 1. Gesichtspunkte für die personelle Ausstattung
 2. Wahrnehmung der Verantwortung
 - 2.1 Verantwortung des Pfarrers
 - 2.2 Aufgaben und Arbeitsweise des Seelsorgeteams
 - 2.3 Mitverantwortung in der Seelsorgeeinheit: Pfarrgemeinderat, örtliches Pastoralteam
 - 2.4 Aufgaben des Dekans und Regionaldekans
- IV. Kooperation in der Seelsorgeeinheit
 1. Gemeinsame Ausrichtung der Pastoral
 2. Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte
 3. Formen und Wege der Zusammenarbeit unter den Gemeinden
 4. Verwirklichung
- V. Inkrafttreten

Einführung

Zu allen Zeiten ist die Kirche dem Auftrag Jesu Christi verpflichtet: „Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet das Evangelium allen Geschöpfen“ (Mk 16,15).¹ Dementsprechend ist sie aufgerufen, beständig „nach den Zeichen der Zeit zu forschen und sie im Licht des Evangeliums zu deuten.“² Die Kirche hat „ausgehend von den

Erfordernissen und Möglichkeiten der Situation“³ nach geeigneten Wegen für die Verkündigung des Evangeliums zu suchen. Sie hat pastorale Strukturen zu schaffen, die helfen, unsere je eigene persönliche Berufung von Gott vertieft zu entdecken, die Gemeinschaft im Glauben zu stärken sowie dem missionarischen und diakonischen Auftrag der Kirche besser zu dienen.⁴

Angesichts sich rasch verändernder gesellschaftlicher und kirchlicher Entwicklungen legen die Pastoralen Leitlinien der Erzdiözese Freiburg, die am 1. November 2005 in Kraft gesetzt wurden, die Grundlage für eine Neuausrichtung kirchlichen Handelns in unserem Erzbistum. Im Zeichen des Aufbruchs ermutigen sie, die notwendigen Veränderungsprozesse zur Vertiefung des Glaubens und zur Neubelebung kirchlichen Lebens anzunehmen und mitzugestalten.⁵

In den zurückliegenden Jahren hat sich die Bildung von Seelsorgeeinheiten als Antwort auf die pastoralen Herausforderungen unserer Zeit bewährt. Die Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden stellen die untere, ortsnahe pastorale Ebene der Erzdiözese dar.⁶ Im Licht der Pastoralen Leitlinien und im Blick auf die bisher gemachten Erfahrungen mit einer kooperativen Pastoral in pfarreübergreifenden Seelsorgeeinheiten⁷ ist diese Neufassung der Richtlinien für Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg verbindlicher Orientierungsrahmen für den weiteren zielorientierten Prozess der Bildung und Weiterentwicklung der Seelsorgeeinheiten in unserem Erzbistum.

I. Seelsorgeeinheiten: Begriff und Aufgabe

1. Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden

Die Lebensräume der Menschen, in denen die Kirche vor Ort ihren Auftrag zu erfüllen hat, sind in der Regel nicht mehr auf das Gebiet einer herkömmlichen Pfarrei begrenzt, sondern umfassen mehrere Pfarrgemeinden, die etwa durch kommunale Zuordnung, durch das Einzugsgebiet von Schulen, sozialkaritative Einrichtungen oder durch geschichtlich gewachsene Gemeinsamkeiten verbunden sind. Daneben haben sich auch zahlreiche andere Gemein-

schaftsformen herausgebildet, die als ‚Orte gelebten Glaubens‘ oder als ‚Biotope gelebter Christlichkeit‘⁸ erfahren werden.⁹ Zusammen bilden diese unterschiedlich strukturierten Gemeinden¹⁰ ein Netzwerk von Glaubenden, das aus vielen Knotenpunkten, die aufeinander verwiesen sind, besteht.¹¹

Pfarreien in einem solchen Lebensraum bzw. benachbarte Pfarreien bilden entsprechend can. 374 § 2 CIC miteinander unter Einbeziehung der vielfältigen ‚Sozialformen gelebten Glaubens‘ die Organisationsform der Seelsorgeeinheit.¹² Die Seelsorgeeinheit mit ihren Gemeinden (Pfarrgemeinden sowie die unterschiedlichen Formen christlicher Gemeinschaft an einem konkreten Ort) ist der Raum, in dem die Menschen der Kirche unmittelbar begegnen. Sie dient dem kirchlichen Leben durch enge Abstimmung der Pastoral auf die örtlichen Erfordernisse und unterstützt nach dem Subsidiaritätsprinzip die Entwicklung der zu ihr gehörenden Gemeinden. Die Seelsorgeeinheit fördert die verstärkte Kooperation der Gemeinden durch arbeitsteilige Aufgabenverteilung und ermöglicht die Bündelung der örtlichen Verwaltungsaufgaben. Sie stellt verstärkt eine Nahtstelle zwischen territorialer und kategorialer Seelsorge dar.¹³

Eine Seelsorgeeinheit wird in der Regel, je nach örtlicher Situation, aus zwei bis fünf Pfarreien, deren Leitung einem Priester übertragen wird, gebildet.

2. Umschreibung und Errichtung

Die Gebiete der Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg wurden vom Erzbischöflichen Ordinariat nach Beratung mit den zuständigen Regionaldekanen und Dekanen sowie den Verantwortlichen vor Ort umschrieben. Bei einer grundlegenden Veränderung, die sich z. B. aufgrund von Entwicklungen in den betroffenen Pfarrgemeinden oder Seelsorgeeinheiten ergibt, kann die Neumschreibung einer Seelsorgeeinheit erfolgen. Die Errichtung der Seelsorgeeinheit erfolgt durch den Erzbischof nach Abschluss einer Kooperationsvereinbarung der betroffenen Pfarreien und Kirchengemeinden.

II. Kooperation aus der *Communio*

1. Kirche als *Communio*

Eine verstärkte Besinnung auf die Kirche als Leib Christi und als Volk Gottes hat bereits in den zurückliegenden Jahren vertieft entdecken lassen, dass das Wesen der Kirche *Communio*¹⁴ ist. ‚*Communio*‘ beinhaltet mehr, als der deutsche Begriff ‚Gemeinschaft‘ wiedergibt. ‚*Communio*‘ ist nicht einfach nur eine Gemeinschaft von Personen oder Gemeinschaften, sondern vor allem und zuerst eine Gemeinschaft aufgrund der gemeinsamen Teilhabe an den

Heilsgütern, insbesondere der Eucharistie. ... Der lebensstiftende Gott selbst ist der Ursprung der *Communio* der Gläubigen, die durch die verbindende Kraft des Geistes Gottes befähigt werden, die Nachfolgegemeinschaft Jesu – *Communio* – im Heute zu sein.¹⁵ So ist die Kirche in Christus Sakrament der *Communio*, d. h. ‚Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit.‘¹⁶

Die *Communio* bestimmt die ganze Kirche: Die Kirche besteht in und aus einzelnen Teilkirchen¹⁷, die zu inniger Gemeinschaft miteinander verbunden sind.¹⁸ Teilkirche ist die Diözese¹⁹ als Ortskirche. Zellen der Diözese, die ihrerseits eine Gemeinschaft von Gemeinden und Gemeinschaften ist, sind insbesondere die Pfarrgemeinden.²⁰ Diese sind grundlegend auf das Bistum verwiesen. Der Bischof errichtet die Pfarreien und vertraut deren Seelsorge einem Priester an, der diese unter der Autorität des Bischofs wahrnimmt.²¹ Als Teil der Diözese sind die Pfarreien miteinander verbunden und aufeinander angewiesen. Keine Pfarrgemeinde ist mit so umfassenden Gaben und Charismen ausgestattet, dass sie sich selbst genüge und nicht der Ergänzung durch andere bedürfte.

Das kirchliche Leben wird von zahlreichen anderen Gemeinschaften mitgetragen. Geistliche Gemeinschaften, Orden, Verbände und caritative Einrichtungen wirken auf ihre Weise gemeinsam am Sendungsauftrag der Kirche mit. Wallfahrtsorte und andere Orte geistlicher Besinnung prägen viele Gläubige und stärken sie in ihrem Glauben. Gemeinschaftsbildungen im Zusammenhang der Zielgruppen- und Kategorialpastoral gewinnen an Bedeutung, Begegnungsmöglichkeiten aus bestimmten Anlässen oder bei besonderen Gelegenheiten werden von vielen Menschen gesucht.

Die früher vorwiegende Ausrichtung der Seelsorge auf Pfarreien wird sich weiter verändern. Deshalb wird in Zukunft nicht mehr von den Seelsorgeeinheiten mit einzelnen Pfarreien, sondern offener von ‚Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden‘ auszugehen sein. Als Nahtstelle zwischen territorialer und kategorialer Pastoral gewährleisten die Seelsorgeeinheiten, dass Kirche vor Ort bei den Menschen präsent wird.²² Die Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden lassen unmittelbar erfahrbar werden, dass Kirche ein Netzwerk von Glaubenden ist, bestehend aus ganz verschiedenen Knotenpunkten, die sich miteinander abstimmen und aufeinander verweisen.²³

2. Seelsorge als Aufgabe aller Gläubigen

Es ist die Aufgabe aller, den Ruf Jesu zur Nachfolge aufzunehmen und sein heilendes Handeln heute konkret werden zu lassen.²⁴ Daher tragen alle Gläubigen aufgrund des durch Taufe und Firmung geschenkten gemeinsamen Priestertums²⁵ die Pastoral mit. Ihr Engagement in den

Grunddiensten der Kirche ist ein seelsorglicher Dienst, der einer besonderen Begleitung und Förderung bedarf.

Damit die Gläubigen ihre Aufgabe wahrnehmen können, braucht es Männer und Frauen, die in amtlichem Auftrag der Kirche für die Seelsorge Verantwortung tragen. Für die vielfältigen Dienste in der Kirche hat das priesterliche Amt eine grundlegende Bedeutung. „Es weist auf die fundamentale Abhängigkeit der Kirche von Jesus Christus hin und bezeugt, dass die Gemeinde nicht aus sich selbst lebt und nicht für sich selbst da ist... Das gemeinsame Priestertum dient vor allem der christlichen Prägung aller Lebensbereiche, während das amtliche Priestertum den Hirtendienst leisten und den Christen zur Erfüllung ihrer Sendung helfen soll.“²⁶ In Verbindung mit dem Hirtenamt des amtlichen Priestertums verweist der Ständige Diakonats insbesondere auf den dienenden Christus und die dienende Kirche.

Die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Ständige Diakone, Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen, Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen) leisten einen wichtigen Beitrag in der Seelsorge. Sie dürfen als ein Geschenk Gottes an seine Kirche angenommen werden und bilden eine neue Chance für ihr Leben und die Verkündigung der christlichen Botschaft. Sie sind durch ihre Ausbildung befähigt und durch den Bischof eigens beauftragt, am „amtlichen Dienst der Kirche in Verkündigung, Gottesdienst und Diakonie mitzuwirken.“²⁷

Die Pfarrgemeinderäte wirken im Rahmen der diözesanen Satzung bei der Erfüllung des Heils- und Weltauftrages der Kirche mit. Es gehört zu ihren Aufgaben, zusammen mit dem Pfarrer und den hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen das Leben der Pfarrgemeinde mitzugestalten, Sorge für die Glieder der Gemeinde zu tragen, deren Charismen zu entdecken und zu fördern und die gemeinsame Berufung und Sendung aller Glieder der Gemeinde durch Jesus Christus zum Ausdruck zu bringen.²⁸

III. Seelsorger und Seelsorgerinnen in der Seelsorgeeinheit

1. Gesichtspunkte für die personelle Ausstattung

Für die Pfarreien einer Seelsorgeeinheit wird in der Regel ein Priester als deren Pfarrer oder Pfarradministrator bestellt. Je nach Größe und Struktur einer Seelsorgeeinheit können weitere Priester (Kooperator, Vikar, Subsidiar) sowie zusätzliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für den pastoralen Dienst hinzukommen: Ständige Diakone, Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen, Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen. Soweit Missionen anderer Muttersprachen in der Seelsorgeeinheit eingerichtet

sind bzw. dort ihren Sitz haben, sollen ihre Seelsorger entsprechend ihrem pastoralen Schwerpunkt mit einbezogen werden.

Für die Entscheidung über die personelle Ausstattung einer Seelsorgeeinheit gelten folgende Gesichtspunkte:

- die Zahl der Pfarreien und Filialen mit Sonntagsgottesdienst, die Anzahl der Katholiken sowie die geografische Ausdehnung;
- die Zahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- institutionelle Gegebenheiten wie Anzahl, Größe und Art der Schulen, Krankenhäuser/Kliniken, Alten- und Pflegeheime sowie örtliche Besonderheiten (z. B. Wallfahrt, Ordensniederlassung, Kinderheime, Behinderteneinrichtungen ...);
- pastorale Sondersituationen wie Diasporasituation der Gemeinden, soziale Brennpunkte sowie die Anzahl der Katholiken anderer Muttersprachen.

2. Wahrnehmung der Verantwortung

2.1 Verantwortung des Pfarrers

Die Leitung einer Seelsorgeeinheit obliegt jeweils einem Priester, der als Pfarrer oder Pfarradministrator die Verantwortung für die einzelnen Pfarreien trägt. Ausnahmen bilden jene Fälle, in denen die Seelsorge für verschiedene Pfarreien zugleich mehreren Priestern gemäß can. 517 § 1 CIC gemeinsam („in solidum“) übertragen ist. Eine Seelsorgeeinheit kann auch dann errichtet werden, wenn in ihr für eine Übergangszeit noch mehrere Priester als Pfarrer bzw. Pfarradministratoren Verantwortung für einzelne Pfarreien tragen.

Die dem Priester „übertragene Leitungsverantwortung bedeutet, dass er als Vorsteher der Eucharistiefeier, durch die Verkündigung des Evangeliums und durch sein diakonisches Handeln auf Jesus Christus als Grund und Maß aller pastoralen Dienste hinweist und die Glieder der Gemeinden ermutigt, verantwortlich Aufgaben der Pastoral und Gemeindeleitung zu übernehmen. Dabei ist ihm in besonderer Weise der Dienst an der Einheit anvertraut.“²⁹

2.2 Aufgaben und Arbeitsweise des Seelsorgeteams

Soweit einer Seelsorgeeinheit weitere Priester und/oder andere hauptberufliche pastorale Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zugewiesen sind, bilden sie ein Seelsorgeteam. Diakone mit Zivilberuf gehören dem Seelsorgeteam an, sofern sie einen Auftrag für Pfarreien der Seelsorgeeinheit haben und ihnen die kontinuierliche Mitarbeit im Seelsorgeteam zeitlich möglich ist.

Tragender Grund der Arbeit des Seelsorgeteams ist die stete Ausrichtung und Besinnung auf den Herrn und daraus folgend das gemeinsame Gebet.

Das Seelsorgeteam trägt im Auftrag des Erzbischofs gemeinsam Verantwortung für die Pastoral in der gesamten Seelsorgeeinheit und nimmt diese insbesondere zusammen mit den Pfarrgemeinderäten sowie anderen ehrenamtlich tätigen Gemeindemitgliedern wahr. Es sorgt für eine fruchtbare Kooperation der verschiedenen Gemeinden, ihrer ehrenamtlichen und nebenberuflichen Dienste und ihrer Gremien. Es achtet darauf, dass die Seelsorge im Gesamt der Seelsorgeeinheit, wo es möglich ist, gemeinsam wahrgenommen wird, die Belange der einzelnen Gemeinden genügend berücksichtigt werden und jede Gemeinde im Rahmen der angezeigten Kooperation aller Gemeinden entsprechend ihren Erfordernissen und der gegebenen Möglichkeiten gefördert wird. Es ist auf enge Zusammenarbeit mit den Pfarrgemeinderatsgremien bedacht und berücksichtigt deren Beschlüsse bei seiner Arbeit.

Die Leitung des Seelsorgeteams kommt dem Leiter der Seelsorgeeinheit zu. Er ist damit der unmittelbare Dienstvorgesetzte der hauptberuflichen Mitglieder des Seelsorgeteams. Als Leiter des Seelsorgeteams hat er das Recht, in pastoralen Fragen, die im Seelsorgeteam nicht einvernehmlich geklärt werden können, eine Entscheidung zu treffen. Er kann einzelne Aufgaben, die ihm als Leiter des Seelsorgeteams zukommen (z. B. der Organisation, Koordination, Moderation von Sitzungen) an Mitglieder des Teams übertragen und, soweit dies sachlich angezeigt und rechtlich möglich ist, Vertretungsregelungen für die Zeit seiner Abwesenheit treffen. Er führt mit den hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur weitblickenderen Planung und stärkeren Innovation der pastoralen Arbeit regelmäßig Zielvereinbarungsgespräche.³⁰

Der Leiter des Seelsorgeteams und die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stehen für die gesamte Seelsorgeeinheit zur Verfügung und übernehmen in der Regel kategoriale Aufgaben auf der Ebene der ganzen Seelsorgeeinheit (z. B. Sakramentenkatechese, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Gemeindencaritas, Ökumene, Sorge um Angehörige anderer Muttersprachen). Je nach örtlicher Situation kann es sich nahe legen, dass sie einen bestimmten territorialen Bereich (Pfarrei, Filialgemeinde, Bezirk, Wohnviertel) oder andere Sozialformen gelebten Glaubens verstärkt im Blick haben und dafür Verantwortung als „Ansprechpartner“ übernehmen.

Die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nehmen ihren Dienst „in Einheit mit dem Pfarrer und unter seiner Leitung“³¹ wahr. Die Mitglieder des Seelsorgeteams haben ihre eigenen Schwerpunkte und Verantwortungsbereiche, je nach ihrem Auftrag und der gemeinsamen Absprache. Sie beraten und begleiten die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und

unterstützen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie berichten in den Pfarrgemeinderatsgremien über ihre Arbeit, besprechen mit diesen die pastorale Situation, beraten diese bei anstehenden Entscheidungen und nehmen deren Anregungen entgegen.

Das Seelsorgeteam trifft sich in der Regel wöchentlich, mindestens jedoch vierzehntäglich, zu Dienstgesprächen. An diesen können, wenn besondere Fragestellungen anstehen, auf Einladung des Leiters des Seelsorgeteams auch andere haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeinden (etwa Pfarrsekretär/Pfarrsekretärin, Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin, Mesner/Mesnerin, Leiter/Leiterin des Kindergartens) sowie jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin der einzelnen Pfarrgemeinderäte und weitere Personen, die eine besondere Verantwortung für kirchliche Einrichtungen auf dem Gebiet der Seelsorgeeinheit tragen (etwa Leiter/Leiterin des örtlichen Caritasverbandes oder eine Person von der Leitung der Sozialstation) teilnehmen. Gemeindemitglieder, die ehrenamtlich die Leitung eines Pastoralteams übernommen haben, können an den Dienstgesprächen des Seelsorgeteams teilnehmen, sofern ihnen dies zeitlich möglich ist. Die Dienstgespräche dienen der Besinnung auf den gemeinsamen Dienst im Gebet, der Besprechung der anstehenden Aufgaben in der Seelsorgeeinheit und der Reflexion des pastoralen Einsatzes.

2.3 Mitverantwortung in der Seelsorgeeinheit: Pfarrgemeinderat, örtliches Pastoralteam

Die Kooperation in der Seelsorgeeinheit baut auf der Bereitschaft der Gläubigen sowie der Gruppen und Gemeinschaften auf, Verantwortung für das Leben in den Gemeinden zu übernehmen. Einen entscheidenden Beitrag hierbei bringt der Pfarrgemeinderat ein. Es obliegt ihm, pastorale Aufgaben zu beraten und wahrzunehmen sowie die verschiedenen Dienste in den Gemeinden zu fördern und zu koordinieren. Hierzu gehört es, zu fragen und zu prüfen, ob und wie die drei Grunddienste kirchlichen Handelns – Verkündigung und Katechese, Liturgie und Feier des Glaubens, Nächstenliebe und Caritas – gestaltet und ggf. durch geeignete Personen ehrenamtlich gewährleistet werden können.³²

Um pastorale Aufgaben gezielter beraten, durchführen und koordinieren zu können, kann ein örtliches Pastoralteam gebildet werden. Die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und die Aufgaben, die dem örtlichen Pastoralteam, das für die Dauer der Amtszeit des Pfarrgemeinderates gebildet wird, übertragen werden können (etwa Sakramentenkatechese, Besuchsdienste, Jugendarbeit, Wort-Gottes-Feiern), sind in den diözesanen Leitlinien „Wege kooperativer Pastoral und Gemeindeleitung in pfarrei-übergreifenden Seelsorgeeinheiten“³³ festgelegt. Es obliegt dem Pfarrgemeinderat, darüber zu beraten und im

Einvernehmen mit dem Pfarrer zu beschließen, ob ein örtliches Pastoralteam gebildet werden soll, welche Personen zur Mitarbeit in diesem beauftragt und welche Aufgaben ihnen übertragen werden sollen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mitglieder des örtlichen Pastoralteams die notwendigen Voraussetzungen haben, die angezielten Aufgaben wahrnehmen zu können.³⁴

Sowohl die verstärkte Übernahme von Verantwortung durch den Pfarrgemeinderat wie auch die Bildung eines örtlichen Pastoralteams bieten je eigene Chancen, vorhandene Charismen für das Leben der Gemeinde und ihre Verantwortung in der Welt fruchtbar zu machen.

2.4 Aufgaben des Dekans und Regionaldekans

Der Dekan unterstützt die Seelsorgeteams in ihrer Arbeit. Als Vertreter des Erzbischofs im Dekanat trägt er dessen Hirten Sorge gemäß allgemeinem und diözesanem Kirchenrecht sowie im Rahmen der ihm übertragenen Vollmachten und gegebenen Weisungen mit. Entsprechend dem Statut für die Dekanate in der Erzdiözese Freiburg (Dekanatsstatut)³⁵ trägt er dafür Sorge, dass die Pastoral in den Seelsorgeeinheiten abgestimmt und gemäß den Pastoralen Leitlinien der Erzdiözese nach gemeinsam im Dekanat vereinbarten Konzeptionen wahrgenommen wird. Er hält engen Kontakt zu den Seelsorgeteams und trifft sich mit ihnen in der Regel einmal jährlich zur Planung und Reflexion ihrer Arbeit. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Leiter der Seelsorgeeinheit mit dem Seelsorgeteam und den Pfarrgemeinderatsgremien eine Konzeption erarbeitet, in der die Grundaufgaben der Seelsorgeeinheit und deren Schwerpunkte vereinbart werden. In dieser Konzeption ist auch festzulegen, welche Aufgaben reduziert oder wegfallen können. Um die pastorale Arbeit weitblickender zu planen und stärker innovativ zu gestalten, führt der Dekan mit den Leitern der Seelsorgeeinheiten regelmäßig Zielvereinbarungsgespräche.

Der Dekan führt die Dienstaufsicht über die Seelsorgeteams und ist berechtigt, den Leitern der Seelsorgeteams und ggf., wenn diese nicht tätig werden, den Teams selbst hinsichtlich ihrer pastoralen Tätigkeit Weisungen zu erteilen. Er hat das Recht, im Einzelfall Anordnungen über den Einsatz von Priestern, Diakonen und anderen hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu treffen sowie diese zur Übernahme zeitlich begrenzter zusätzlicher Aufgaben zu verpflichten, sofern es die pastorale Situation im Blick auf die Wahrnehmung der Seelsorge im Dekanat und in den Seelsorgeeinheiten erfordert. Ebenso kann er im Interesse des pastoralen Dienstes im Dekanat die Teilnahme an bis zu dreitägigen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zur dienstlichen Verpflichtung machen. In allen Fällen unterrichtet der Dekan das Erzbischöfliche Ordinariat über die jeweils getroffenen Anordnungen und Weisungen.

Der Regionaldekan trägt im Zusammenwirken mit den Dekanen und den zuständigen diözesanen Einrichtungen Sorge für die Fortbildung der Seelsorge- und Pastoralteams in den Seelsorgeeinheiten, der Pfarrgemeinderäte und anderer ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Pfarrgemeinden.³⁶ Er gibt Hilfestellung in Fragen der Konzeption und Koordination der pastoralen Arbeit und sorgt für Verbesserung der Kommunikation und der Kooperation der Gemeinden untereinander.

IV. Kooperation in der Seelsorgeeinheit

Die Pastoral in einer Seelsorgeeinheit wird in dem Maß fruchtbar sein, als es gelingt, ein ausgewogenes Verhältnis zu finden zwischen dem gemeinsamen pastoralen Auftrag aller Gemeinden und der Förderung des Lebens jeder einzelner Gemeinde, das durch ihre Traditionen und ihre Charismen geprägt ist. Die angezeigte Kooperation der Gemeinden und ihrer Verantwortlichen erfordert es, das Gemeinsame und Verbindende in den Blick zu nehmen. Hierzu ist die Bereitschaft aller Beteiligten notwendig, gewachsene Verhaltensweisen zu überdenken, ggf. eigene Interessen zurückzustellen und neue Wege einzuschlagen.

1. Gemeinsame Ausrichtung der Pastoral

Die pastorale Arbeit in einer Seelsorgeeinheit erfordert eine gemeinsame Grundausrichtung, die in Einklang mit den von der Erzdiözese vorgegebenen pastoralen Zielen, insbesondere den Pastoralen Leitlinien steht. Pfarrer, Seelsorgeteam, Pfarrgemeinderäte sowie ggf. Pastoralteams haben die Aufgabe, diese entsprechend der örtlichen Situation zu konkretisieren und umzusetzen.

Leitlinie der Kooperation ist, dass die einzelnen Gemeinden überall dort, wo es möglich und angezeigt ist, zusammenarbeiten und die anstehenden Aufgaben gemeinsam angehen. So kann etwa die Sakramentenpastoral (Taufpastoral, Erstkommunion- und Firmvorbereitung, Bußpastoral, Ehevorbereitung, Kranken- und Trauerpastoral) nur in gemeinsamer Absprache und in Einheit wahrgenommen werden. Ebenso empfiehlt es sich, die einzelnen Pfarrgemeinden für diakonische Aufgaben, Maßnahmen der Erwachsenenbildung, Jugendarbeit, Initiativen zur Evangelisierung oder für ökumenische Aktivitäten, die möglicherweise in einer Gemeinde stärker ausgeprägt sind, zu sensibilisieren und für gemeinsames Handeln zu gewinnen.

Die gebotene Zusammenarbeit hat, soweit es angezeigt ist, die Eigenart jeder Gemeinde zu achten. Jede Gemeinde soll ihr eigenes Profil in der Seelsorgeeinheit entfalten und in sie einbringen. Dies kann zu Schwerpunktbildungen innerhalb der Seelsorgeeinheit führen, indem einzelne

Gemeinden etwa aufgrund der ihnen geschenkten Charismen einen Bereich der Seelsorge besonders betonen (z. B. Familiengottesdienste, Kirchenmusik, Ökumene, Caritas der Gemeinde) oder Aufgaben mit anderen gemeinsam wahrnehmen (z. B. Erwachsenenarbeit, offene Jugendarbeit, Schulpastoral, Glaubenskurse, sozialkaritative Dienste, Bildungsarbeit ...).

Im Rahmen der pastoralen Grundausrichtung ist es unerlässlich, dass die Gottesdienste der einzelnen Gemeinden der Seelsorgeeinheit abgesprochen und aufeinander abgestimmt werden. Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen, die auf der Bedeutung der sonntäglichen Eucharistiefeier als Hochform der gemeinschaftlichen gottesdienstlichen Feier für die Gemeinde beruhen:³⁷

1. Soweit es in der Seelsorgeeinheit eine Mittelpunktskirche oder eine andere größere Kirche gibt, soll in dieser immer und zur selben Zeit an jedem Sonn- und Feiertag Eucharistie gefeiert werden.
2. In Gemeinden, in denen am Sonntag einschließlich des Vorabends keine Eucharistie gefeiert werden kann, ist als Notlösung eine Wort-Gottes-Feier möglich, falls die Teilnahme an einer Eucharistiefeier in einer Nachbargemeinde nicht erwartet werden kann. Die Wort-Gottes-Feier soll, da sie einen eigenen Wert hat, grundsätzlich ohne Kommunionsspendung gestaltet werden.
3. An Werktagen, an denen keine Eucharistie gefeiert werden kann, soll die Gemeinde zur Feier der Tagzeitenliturgie (Laudes, Vesper, Komplet) oder einer anderen gottesdienstlichen Feier (Andacht, eucharistische Anbetung, Meditation, Rosenkranz) eingeladen werden, die von geeigneten Mitgliedern der Gemeinde gestaltet wird.

2. Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte

Das grundlegende Prinzip der Seelsorgeeinheit, vom Lebensraum der Menschen als Hintergrund der pastoralen Arbeit auszugehen, erfordert es, dass nicht nur das Seelsorgeteam, sondern auch die verschiedenen Gremien und Gruppen der Gemeinden die ganze Seelsorgeeinheit im Blick haben. Dies betrifft insbesondere die Pfarrgemeinderäte, die jeweils sowohl für die einzelnen Pfarrgemeinden wie auch für das Gesamt der Seelsorgeeinheit Verantwortung tragen.

Um die Kooperation auf eine verbindliche Grundlage zu stellen, stehen den Pfarrgemeinden einer errichteten Seelsorgeeinheit gemäß § 15 Absatz 1 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg vom 5. Juli 2004 (PGRS)³⁸ vier Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte zur Verfügung:

- a) Die Pfarrgemeinderäte beraten die Angelegenheiten, welche die Zusammenarbeit in der Seelsorgeeinheit berühren oder alle Pfarrgemeinden betreffen, in Gemeinsamen Sitzungen der Pfarrgemeinderäte (§§ 22 und 23 PGRS).
- b) Sie bilden einen Gemeinsamen Ausschuss der Pfarrgemeinderäte (§§ 24 bis 27 PGRS).
- c) Sie bilden unter Beibehaltung der bestehenden Pfarrgemeinderäte einen Gesamt-Pfarrgemeinderat (§§ 28 bis 30 PGRS).
- d) Sie wählen unter Wegfall der bestehenden Pfarrgemeinderäte einen Gemeinsamen Pfarrgemeinderat (§§ 31 bis 37 PGRS).

Den Pfarrgemeinden einer umschriebenen, aber noch nicht errichteten Seelsorgeeinheit können gemäß § 15 Absatz 2 PGRS von den Möglichkeiten a) bis c) Gebrauch machen.

Wird kein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat gewählt, legen sich für die Pfarrgemeinderäte als weitere ergänzende Schritte zu einer engeren Kooperation folgende Möglichkeiten nahe:

- gemeinsame Einkehrtage und mehrtägige Pastoraltagungen;
- Austausch von Sitzungsprotokollen;
- Einladung von Vertretern der Pfarrgemeinderäte der anderen Pfarreien zu den eigenen Sitzungen;
- Bildung von pfarreübergreifenden Ausschüssen für bestimmte Sachthemen (Liturgie, Jugendpastoral, Caritas und Soziales, Peru / „Eine Welt“, Bildungsarbeit usw.).

Im Blick auf eine intensivere Kooperation in den Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden und eine effizient gestaltete Gremienarbeit, die Doppelungen vermeidet, legt sich für die Zukunft in allen Seelsorgeeinheiten die Wahl eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates nahe. Um das kirchliche Leben vor Ort zu stärken, kann der Gemeinsame Pfarrgemeinderat zur Beratung von Angelegenheiten, die ausschließlich einzelne Pfarrgemeinden betreffen, Pfarrausschüsse bilden (§ 34 PGRS).

3. Formen und Wege der Zusammenarbeit unter den Gemeinden

Strukturen sind eine wertvolle Hilfe, die die Zusammenarbeit stützen und fördern. Es ist eine vordringliche Aufgabe aller Verantwortlichen, die Verwirklichung solcher Strukturen anzuregen und konsequent zu begleiten. Dabei zeichnen sich mehrere Möglichkeiten ab:

1. Die einzelnen Pfarreien, die eine Seelsorgeeinheit bilden, bleiben im Blick auf ihre rechtliche Struktur selbständig; sie haben weiterhin ihren eigenen Pfarrgemeinderat, sofern sie keinen Gemeinsamen Pfarrgemeinderat wählen und ihren eigenen Stiftungsrat. Sie sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Verantwortlichen in den Pfarreien einigen sich auf eine wachsende, immer mehr Felder der Kooperation umfassende Zusammenarbeit.
2. Die Stiftungsräte der Pfarreien verständigen sich zusammen mit dem Seelsorgeteam darauf, die Verwaltung der Kirchengemeinden gemeinsam in enger Abstimmung wahrzunehmen, um damit Kräfte zu bündeln und für die Pastoral freizusetzen. So ist von Pfarrgemeinden, die einen Gemeinsamen Pfarrgemeinderat wählen, zu prüfen, ob durch die Bildung eines Gemeinsamen Stiftungsrates aufgrund der Verordnung zur Ergänzung des Rechts der Pfarrgemeinderäte vom 7. Oktober 1999 („Erprobungsverordnung“) eine weitere Entlastung erreicht werden kann.³⁹
3. Die Vereinigung von pfarrlichen Gruppen (z. B. Jugendgruppen, Kirchenchor, Gebetsgruppen) kann von den Einzelnen als Gewinn erfahren werden und sowohl die Eigenart der Gemeinden profilieren wie auch ihre Zusammenarbeit stärken.
4. Für Pfarreien, die auf Ergänzung durch andere angewiesen sind, oder Gemeinden, die aufgrund ihrer geschichtlichen Herkunft sehr eng miteinander verbunden sind, stellt sich die Frage, den Erzbischof um die Bildung einer gemeinsamen Pfarrei zu bitten.

4. Verwirklichung

Die Auswertung der Erfahrungen, die wir bisher mit der Arbeit in den Seelsorgeeinheiten gemacht haben, zeigt deutlich, dass sich die diözesane Konzeption, die sich in diesen Richtlinien niederschlägt, bewährt hat. Vielerorts hat die Bildung der Seelsorgeeinheiten zu einer vertieften Besinnung und einer Neuausrichtung der pastoralen Arbeit geführt. Aus der Kooperation in den Seelsorgeeinheiten sind neue Impulse für das Leben der Gemeinden ausgegangen. Dies bestärkt uns, den eingeschlagenen Weg kontinuierlich und zielorientiert weiterzugehen.

Dementsprechend werden in den nächsten beiden Jahren alle noch nicht errichteten Seelsorgeeinheiten gemäß den vorstehenden Richtlinien schrittweise und zielorientiert aufgebaut und errichtet werden. Die Pfarrgemeinderäte sind aufgerufen, auf der Grundlage dieser Richtlinien gemeinsame Ziele und Absprachen sowie unterstützende Strukturen der Zusammenarbeit in der Seelsorgeeinheit verbindlich zu formulieren. Hierfür können eine Analyse der einzelnen Gemeinden mit einer konkreten Beschrei-

bung der jeweiligen Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen oder eine Visitation, insbesondere die Erarbeitung des Visitationsberichts, wertvolle Impulse geben. Die mit der Kooperation in den Seelsorgeeinheiten gemachten Erfahrungen sollen gesammelt und ausgewertet werden.

Seelsorgeeinheiten, die bis zum 31. Dezember 2007 noch keine Kooperationsvereinbarung geschlossen und damit die Voraussetzung zur Errichtung noch nicht geschaffen haben, werden nach Anhörung der Pfarrer bzw. Pfarradministratoren per Dekret errichtet.

Die Herausforderungen, vor denen wir stehen, lassen uns verstärkt bewusst werden, dass wir als Kirche Jesu Christi und damit als pilgerndes Volk Gottes gemeinsam auf dem Weg sind. „Gemeinsam sind wir als Getaufte, Gefirmte und zu amtlichem Dienst Bestellte in die Verantwortung gerufen. Unserer Aufgabe werden wir jedoch nur in einem wirklichen Miteinander gerecht. Für dieses Miteinander sind ... auch neue Wege zu suchen.“⁴⁰ Die Bildung von Seelsorgeeinheiten ist ein solcher Weg, den es zuversichtlich weiterzugehen gilt.

Wir dürfen auf die Zusage unseres Herrn Jesus Christus vertrauen: „Seid gewiss: Ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt“ (Mt 28, 20). ER wird uns auch die jeweils anstehenden Schritte zur Verkündigung seiner Botschaft und zum Aufbau seines Leibes, der Kirche, zeigen.

V. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinien für Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 6. Dezember 2005

✠ Robert Zollitsch
Erzbischof

Anmerkungen:

- ¹ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen Gentium“, Nr. 1; vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche „Ad Gentes“, Nr. 1; vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben „Novo Millennio Ineunte“ Nr. 58
- ² Siehe Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution Die Kirche in der Welt von heute „Gaudium et Spes“, Nr. 4; vgl. Die deutschen Bischöfe, „Zeit zur Aussaat“, Missionarisch Kirche sein, Bonn 2000, S. 9; vgl. Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, Aufbruch im Umbruch. Optionen für eine pastorale Schwerpunktsetzung in der Erzdiözese Freiburg, in: Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Freiburger Texte Nr. 51, Freiburg 2003, S. 32
- ³ Siehe Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschluss: Die pastoralen Dienste in der Gemeinde, Präambel, Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg 1976, S. 598
- ⁴ Vgl. Den Aufbruch gestalten. Pastorale Leitlinien der Erzdiözese Freiburg, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2005, S. 207 f.

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 38 · 28. Dezember 2005

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88–1, Fax: (07 61) 2 18 85 99, E-Mail: Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de. Druckerei: KIWI Druck, 79379 Müllheim, Am Schulplatz 3, Telefon (0 76 31) 17 09 15, Fax: (0 76 31) 17 09 35, E-Mail: kiwi-druck@t-online.de. Bezugspreis jährlich 38,- Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 38 · 28. Dezember 2005

- ⁵ Vgl. Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, Vorwort zu: Den Aufbruch gestalten. Pastorale Leitlinien der Erzdiözese Freiburg, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2005, S. 204; vgl. Den Aufbruch gestalten. Pastorale Leitlinien der Erzdiözese Freiburg, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2005, S. 205
- ⁶ Vgl. Den Aufbruch gestalten. Pastorale Leitlinien der Erzdiözese Freiburg, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2005, S. 215
- ⁷ Richtlinien für Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1999, S. 119 ff.; vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Seelsorgeeinheit – Herausforderung und Chance, Freiburger Texte Nr. 37, Freiburg 1999; vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Verwaltung in Pfarrgemeinden und Seelsorgeeinheiten, Freiburger Texte Nr. 41, Freiburg 2000; Domkapitular Dr. Robert Zollitsch, Zum Dienst der Ehrenamtlichen in den Pfarreien und Seelsorgeeinheiten, Freiburger Texte Nr. 49, Freiburg 2003
- ⁸ Siehe Die deutschen Bischöfe, „Zeit zur Aussaat“, Missionarisch Kirche sein, Bonn 2000, S. 25
- ⁹ Vgl. Den Aufbruch gestalten. Pastorale Leitlinien für die Erzdiözese Freiburg, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2005, S. 215
- ¹⁰ Vgl. Den Aufbruch gestalten. Pastorale Leitlinien für die Erzdiözese Freiburg, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2005, a. a. O.
- ¹¹ Vgl. Den Aufbruch gestalten. Pastorale Leitlinien für die Erzdiözese Freiburg, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2005, S. 209
- ¹² Vgl. can. 374 § 2 CIC
- ¹³ Vgl. Den Aufbruch gestalten. Pastorale Leitlinien für die Erzdiözese Freiburg, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2005, S. 215
- ¹⁴ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, insbesondere: Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen Gentium“; vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 68: Schlussdokument der Außerordentlichen Bischofssynode 1985 und Botschaft an die Christen in der Welt, Bonn 1985; vgl. Die deutschen Bischöfe, Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde, Bonn 1995, in: Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Zur Pastoral der Gemeinde, Freiburger Texte Nr. 25, Freiburg 1996; vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Wege kooperativer Pastoral und Gemeindeleitung in pfarreübergreifenden Seelsorgeeinheiten, in: Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Zur Pastoral der Gemeinde, Freiburger Texte Nr. 25, Freiburg 1996
- ¹⁵ Siehe Weihbischof Dr. Paul Wehrle, Seelsorge aus gelebter Communio. Zum Anliegen einer „kooperativen Pastoral“, in: Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Freiburger Texte Nr. 32, S. 9 f.
- ¹⁶ Siehe Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen Gentium“, Nr. 1; vgl. auch Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“, Nr. 26: Die Kirche ist „Sakrament der Einheit“.
- ¹⁷ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen Gentium“, Nr. 23
- ¹⁸ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen Gentium“, a. a. O.
- ¹⁹ Vgl. can. 368 CIC: „Teilkirchen, in denen und aus denen die eine und einzige katholische Kirche besteht, sind vor allem die Diözesen...“
- ²⁰ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über das Laienapostolat „Apostolicam Actuositatem“, Nr. 11
- ²¹ Vgl. can. 515 CIC
- ²² Vgl. Den Aufbruch gestalten. Pastorale Leitlinien für die Erzdiözese Freiburg, a. a. O.
- ²³ Vgl. Den Aufbruch gestalten. Pastorale Leitlinien für die Erzdiözese Freiburg, a. a. O., S. 209
- ²⁴ Vgl. Erzbischof Dr. Oskar Saier, Dem Menschen zugewandt. Gesichtspunkte zur Erneuerung der Seelsorge, in: Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Freiburger Texte Nr. 13, Freiburg 1993, S. 7
- ²⁵ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen Gentium“, Nr. 10
- ²⁶ Siehe Die deutschen Bischöfe, Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde, a. a. O., S. 22
- ²⁷ Siehe Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Wege kooperativer Pastoral, a. a. O., S. 61
- ²⁸ Vgl. Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg, Präambel, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2004, S. 354
- ²⁹ Siehe Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Wege kooperativer Pastoral, a. a. O., S. 59
- ³⁰ Vgl. Den Aufbruch gestalten. Pastorale Leitlinien für die Erzdiözese Freiburg, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2005, S. 208
- ³¹ Siehe Die deutschen Bischöfe, Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde, a. a. O., S. 28
- ³² Vgl. Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg, § 2, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2004, S. 354
- ³³ Vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Wege kooperativer Pastoral, a. a. O., S. 55 f. und S. 64
- ³⁴ Vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Handreichung zur Sakramentenpastoral in der Erzdiözese Freiburg. Taufe, Eucharistie, Firmung, in: Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Impulse aus der Pastoralen Initiative Miteinander Kirche sein – für die Welt von heute, Heft 6, Freiburg 1998, insbesondere S. 21: „Der Pfarrer ist in der Pfarrgemeinde erstverantwortlich für die Hinführung zu den Sakramenten. Die Verantwortung für die Vorbereitung auf die einzelnen Sakramente kann in Rückbindung an den Pfarrer auch einem hauptamtlichen Mitarbeiter bzw. einer hauptamtlichen Mitarbeiterin in der Pastoral übertragen werden. Auch können bei entsprechender Qualifikation ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Pastoral beauftragt werden.“ Vgl. auch S. 69
- ³⁵ Siehe Statut für die Dekanate in der Erzdiözese Freiburg, insbesondere §§ 10 und 11, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2005, S. 239 ff.
- ³⁶ Vgl. Statut für die Regionen der Erzdiözese Freiburg, § 4 Abs. 1 Ziff. 8, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1998, S. 398
- ³⁷ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester „Presbyterorum Ordinis“, Nr. 6; vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“, Nr. 41; vgl. Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Den Aufbruch gestalten. Pastorale Leitlinien für die Erzdiözese Freiburg, a. a. O., S. 213
- ³⁸ Siehe Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2004, S. 353 ff.
- ³⁹ Vgl. Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 2005, S. 142 f.
- ⁴⁰ Vgl. Erzbischof Dr. Oskar Saier, Miteinander Kirche sein – für die Welt von heute. Hirtenbrief zur pastoralen Initiative, in: Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Freiburger Texte Nr. 1, Freiburg 1991, S. 20